

Zu Ltg. 270-1971.

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Grundverkehrsgesetz 1969 geändert wird.

B e r i c h t

des

GEMEINSAMEN LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES und  
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Gemeinsame LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 12. November 1971 mit der Vorlage der Landesregierung vom 5. Oktober 1971, GZ. VI/4-GV-1/8-1971, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Grundverkehrsgesetz 1969 geändert wird, beschäftigt und folgende Änderungen des Gesetzesentwurfes beschlossen:

1. In der Z.1 ist im § 1 Abs.3 das Wort "teilweise" durch das Wort "überwiegend" zu ersetzen.

2. Die Z.3 hat zu lauten:

"a) Dem § 4 Abs.2 lit.d ist folgender Satz anzufügen:

Im Falle einer Unterteilung des Gemeindegebietes gemäß § 40 Abs.1 NÖ.Gemeindeordnung, LGBl.Nr.369/1965, kann der Gemeinderat für jeden Ortsteil oder für mehrere Ortsteile ein Mitglied bestellen.

b) Dem § 4 Abs.4 ist folgender Satz anzufügen:

Im Falle einer Unterteilung des Gemeindegebietes gemäß § 40 Abs.1 NÖ.Gemeindeordnung, LGBl.Nr.369/1965, kann der Gemeinderat für jeden Ortsteil oder für mehrere Ortsteile ein Mitglied bestellen."

3. Die Z.9 wird abgeändert:

- "a) Im § 14 Abs.1, 2 und 3 ist jeweils das Wort "Grundverkehrsbehörde" durch das Wort "Grundverkehrskommission" zu ersetzen.
- b) Im § 14 Abs.3 ist das Zahlwort "sechs" durch "vier" zu ersetzen."

Begründung:

zu Z.1.: Die Einbeziehung solcher Liegenschaften, die nur teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind, wäre bedenklich. Eine solche Vorgangsweise würde den Anwendungsbereich des Grundverkehrsgesetzes in ungerechtfertigter Weise auf eine Vielzahl von Liegenschaften ausdehnen, die vornehmlich der Industrie, dem Gewerbe oder der Verbauung gewidmet sind.

zu Z.2.: Von den im § 4 Abs.2 lit.d und Abs.4 des Grundverkehrsgesetzes 1969 genannten Mitgliedern der Grundverkehrs-Bezirkskommission wird vorausgesetzt, daß sie in einem bestimmten, auf die bisherigen Kleingemeinden abgestellten Bereich mit den örtlichen Verhältnissen so vertraut sind, daß sie in der Lage sind, im Rahmen der grundverkehrsbehördlichen Behandlung von Eigentumsübertragungen ein entsprechendes Urteil abzugeben. Diese Voraussetzung erscheint nicht mehr erfüllt, wenn ein einziges Mitglied für einen örtlichen Bereich zuständig ist, der eine Vielzahl früher selbständiger Gemeinden umfaßt. Ein solches Mitglied wird auch aus beruflichen Gründen nicht mehr in der Lage sein, einen derart großen Bereich zu bewältigen. Es ist daher geboten, auch bei der Bildung der Kommissionen in weitgehender Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 40 der NÖ.Gemeindeordnung vorzugehen.

- zu Z.3.: a) Der Ersatz des Begriffes "Grundverkehrsbehörde" durch den Begriff "Grundverkehrskommission" erscheint zur Angleichung an den übrigen Gesetzestext zweckmäßig.
- b) Um eine Beschleunigung des Exekutionsverfahrens zu gewährleisten, war die Entscheidungsfrist für die Grundverkehrskommissionen auf vier Monate herabzusetzen.

ANZENBERGER

Obmann des LANDWIRTSCHAFTS-  
AUSSCHUSSES

Dr. BREZOVSKY

Obmann des VERFASSUNGS-  
AUSSCHUSSES

MANTLER

Berichterstatter.